

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache 786/2006/JF - Teilzahlung Aufgrund angeblich unvollständiger Leistungserbringung

Entscheidung

Fall 786/2006/JF - Geöffnet am 10/05/2006 - Entscheidung vom 14/12/2006

Der Beschwerdeführer führte im Rahmen eines Vertrags mit dem Ausschuss der Regionen eine Studie durch und legte einen Abschlussbericht vor. Nach Maßgabe des Vertrags stand dem Ausschuss eine Frist von 30 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Fünf Tage nach Ablauf der Vertragslaufzeit teilte der Ausschuss dem Beschwerdeführer mit, er sei mit der Qualität des Berichts nicht zufrieden und sei daher nur bereit, dem Beschwerdeführer zwei Drittel des vertraglich vereinbarten Betrags auszus zahlen.

Der Beschwerdeführer brachte vor, der Ausschuss habe die Vertragsbestimmungen missachtet und ihn nicht über die möglichen Rechtsbehelfe aufgeklärt. Darüber hinaus machte er geltend, der Ausschuss habe seine Schreiben nicht beantwortet, darunter ein Schreiben, in dem er versucht habe, eine außergerichtliche Lösung der Angelegenheit zu erreichen. Der Beschwerdeführer forderte, der Ausschuss solle ihm den vertraglich vereinbarten Betrag zuzüglich Zinsen vollständig auszahlen.

Der Ausschuss erklärte die verzögerte Stellungnahme zum Abschlussbericht des Beschwerdeführers mit der Notwendigkeit, eine gründliche Prüfung durchzuführen und den internen Auditdienst sowie den internen juristischen Dienst im Hinblick auf die weiteren Schritte zu konsultieren. Er habe die Schreiben des Beschwerdeführers nicht beantwortet, weil dieser festgestellt habe, er behalte sich rechtliche Schritte vor.

Der Bürgerbeauftragte kann bei Beschwerden bezüglich der Erfüllung von Vertragspflichten nur eine begrenzte Prüfung vornehmen. Daher vertrat er die Auffassung, er solle sich nicht mit der Frage befassen, ob eine Vertragsverletzung stattgefunden hatte oder ob der Ausschuss vertraglich berechtigt war, die Zahlung des vollständigen Betrags zu verweigern. Im Sinne der guten Verwaltungspraxis hätte jedoch der Ausschuss den Beschwerdeführer vor Ablauf der



entsprechenden Frist darüber unterrichten sollen, dass er nicht in der Lage sein werde, die vertraglich vereinbarte Frist einzuhalten. Die Tatsache, dass der Ausschuss dies versäumt habe, stelle einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Daher brachte der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung an.

Der Bürgerbeauftragte äußerte Verständnis für den Standpunkt des Ausschusses, ungeachtet der verzögerten Benachrichtigung des Beschwerdeführers sei es gerechtfertigt, nicht den gesamten vertraglich vereinbarten Betrag zu bezahlen, da es der Beschwerdeführer versäumt habe, einen Bericht von vertragsgemäßer Qualität vorzulegen. Daher kam er zu dem Schluss, der Ausschuss habe eine schlüssige und ausreichende Darstellung der Rechtsgrundlagen für sein Vorgehen vorgelegt und begründet, warum er seinen Standpunkt zu der Vertragslage für gerechtfertigt hielt.

Hinsichtlich der anderen Beschwerdepunkte vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, da der Vertrag eine spezielle Bestimmung zur Regelung von Streitigkeiten enthalten habe, sei der Ausschuss nicht verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer über andere, allgemeinere Möglichkeiten aufzuklären. Jedoch brachte der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung dazu an, dass der Ausschuss die Schreiben des Beschwerdeführers nicht beantwortet hatte.

Straßburg, den 14. Dezember 2006

Sehr geehrter Herr B.,

Am 16. März 2006 reichten Sie beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen den Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (im Folgenden „AdR“) ein. Ihre Beschwerde betrifft die Entscheidung des AdR über den überarbeiteten Abschlussbericht der Studie „Demokratische Konsolidierung im westlichen Balkan – die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“.

Am 10. Mai 2006 leitete ich die Beschwerde an den Präsidenten des AdR weiter. Am 18. Juli 2006 erhielt ich die Stellungnahme des AdR, die ich Ihnen mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt habe. Am 27. September 2006 erhielt ich Ihre Anmerkungen.

Ich schreibe jetzt, um Ihnen die Ergebnisse der durchgeführten Anfragen mitzuteilen.

DIE BESCHWERDE

Nach Ansicht des Beschwerdeführers sind die Tatsachen zusammenfassend wie folgt.

Am 13. Dezember 2004 wurde der Beschwerdeführer von der Direktion Beratende Arbeiten des AdR beauftragt, eine Studie zur „Demokratischen Konsolidierung im Westbalkan – die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ durchzuführen. Laut dem „Dienstleistungsvertrag“ war der Abschlussbericht für diese Studie am 30. September 2005 fällig.



Am 18. September 2005 legte der Beschwerdeführer dem AdR den Abschlussbericht vor.

Am 21. Oktober 2005 lehnte der AdR den Abschlussbericht des Beschwerdeführers ab und forderte ihn auf, Korrekturen vorzunehmen und einen überarbeiteten Abschlussbericht auf der Grundlage von Artikel I.4.2 des Dienstleistungsvertrags vorzulegen.

Am 18. November 2005 legte der Beschwerdeführer die überarbeitete Fassung des Abschlussberichts vor.

Am 23. Dezember 2005 teilte der Direktor der Direktion Beratende Arbeiten des AdR dem Beschwerdeführer mit, dass der AdR nach sorgfältiger Prüfung des überarbeiteten Abschlussberichts zu dem Schluss gekommen sei, dass die darin enthaltenen Änderungen in Bezug auf die Bedingungen des Dienstleistungsvertrags noch unzureichend seien. Der Direktor (i) stellt fest, dass ein Teil des Abschlussberichts vollständig aus dem Internet kopiert wurde; II) betont, dass der Beschwerdeführer mehrfach gewarnt worden sei, dass eine Studie, die die vertraglichen Mindeststandards nicht erfüllt, nicht zur Veröffentlichung in Betracht gezogen werde; und iii) erläuterte, dass die Studie des Beschwerdeführers in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen nur für interne Zwecke vom AdR verwendet werden könne. Der Direktor teilte dem Beschwerdeführer ferner mit, dass er auf der Grundlage der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (1) (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und nach Anhörung des Juristischen Dienstes des AdR nicht den verbleibenden Betrag von 24 780 EUR, sondern zwei Drittel des im Rahmen des Dienstleistungsvertrags vereinbarten Gesamtbetrags (d. h. 23 600 EUR) zahlen könne, was seiner Ansicht nach eine gerechte Lösung darstelle. Da der Beschwerdeführer bereits 10 620 EUR als Vorauszahlung erhalten hatte, teilte der Direktor ihm mit, dass ein Restbetrag von 12 980 EUR gezahlt werde.

Am selben Tag äußerte sich der Beschwerdeführer in einer E-Mail an den Referatsleiter des AdR zur Entscheidung des AdR. Bis zum Zeitpunkt seiner Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten hatte der Beschwerdeführer keine Antwort oder Empfangsbestätigung erhalten.

Am 3. Februar 2006 richtete der Beschwerdeführer ein Beschwerdeschreiben an den Generalsekretär des AdR. Bis zum Zeitpunkt seiner Beschwerde beim Bürgerbeauftragten hatte der Beschwerdeführer weder eine Antwort noch eine Empfangsbestätigung erhalten.

Am 16. März 2006 reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein.

Der Beschwerdeführer behauptete, dass

- der AdR hat die Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags nicht eingehalten. Zur Begründung dieser Behauptung verwies der Beschwerdeführer auf die Artikel des betreffenden Dienstleistungsvertrags über „Zahlungen“ (2) und legte Kopien davon vor.
- der AdR hat in seinem Beschluss vom 23. Dezember 2005 keine Berufungsmöglichkeiten



aufgezeigt;

- der AdR hat die Schreiben des Beschwerdeführers vom 23. Dezember 2005 und vom 3. Februar 2006 nicht beantwortet.

Der Beschwerdeführer beantragte, dass der AdR ihm die Vertragsgebühr in voller Höhe mit Verzugszinsen zahlen sollte.

DIE UNTERSUCHUNG

Stellungnahme des AdR

Die Stellungnahme des AdR lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Hintergrund

Am 13. Dezember 2004 beauftragte der AdR den Beschwerdeführer im Anschluss an ein öffentliches Vergabeverfahren mit der Durchführung der Studie „Demokratische Konsolidierung im westlichen Balkan – die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“.

Am 23. Februar 2005 erhielt der AdR den ersten Zwischenbericht des Beschwerdeführers.

Im März und April 2005 tauschte der AdR Briefe mit dem Beschwerdeführer aus, in denen er (i) zum ersten Zwischenbericht des Beschwerdeführers Stellung nahm; II) eine überarbeitete Fassung dieses Berichts erhalten hat; und iii) kommentiert die überarbeitete Fassung dieses Berichts. Der AdR forderte den Beschwerdeführer auf, seinen methodischen Ansatz zu ändern, insbesondere um den Fragebogen umzufassen, da er den Standards des AdR nicht entsprach. Nach einer anfänglichen Zurückhaltung, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen, beantragte der Beschwerdeführer eine Vertragsverlängerung um sechs Wochen.

Der AdR stimmte einer Verlängerung der Ausführungsfrist um vier Wochen zu und unterzeichnete am 18. und 25. April 2005 einen zusätzlichen Vertrag mit dem Beschwerdeführer.

Am 30. Juni 2005 erhielt der AdR den zweiten Zwischenbericht des Beschwerdeführers.

Am 28. Juli 2005 teilte der AdR (i) dem Beschwerdeführer mit, dass der zweite Zwischenbericht trotz der von ihm gewährten Verlängerung seine Bedingungen nicht erfüllt oder seine Qualitätsstandards erfüllt; und ii) die im Abschlussbericht vorzunehmenden Verbesserungen beschrieben. Nach seiner Antwort auf dieses Schreiben des AdR wurde vereinbart, dass der Beschwerdeführer seinen Abschlussbericht in einer Sitzung, die am 30. September 2005 in den Räumlichkeiten des AdR stattfinden soll, vorlegen wird.

Am 19. September 2005 erhielt der AdR den Abschlussbericht des Beschwerdeführers und traf am 30. September 2006 wie vereinbart mit dem Beschwerdeführer in seinen Räumlichkeiten zusammen.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2005 lehnte der AdR den Abschlussbericht des Beschwerdeführers ab und forderte ihn auf, gemäß dem Vertrag innerhalb von 30 Tagen eine



geänderte Fassung vorzulegen.

Am 18. November 2005 legte der Beschwerdeführer seinen überarbeiteten Abschlussbericht vor. Ihm wurde eine Rechnung über den Restbetrag beigelegt, die, da bereits ein Vorschuss in Höhe von 10 620 EUR gezahlt worden war, 24 780 EUR betrug.

Am 23. November 2005 schloss der AdR seine Analyse des überarbeiteten Abschlussberichts des Beschwerdeführers ab. Zum jetzigen Zeitpunkt stellte der AdR fest, dass ganze Seiten des überarbeiteten Abschlussberichts aus dem Internet kopiert wurden. Außerdem hat der Beschwerdeführer nicht nur die früheren Bemerkungen des AdR ordnungsgemäß berücksichtigt, sondern (ii) der Bericht nicht die für ein wissenschaftliches Projekt erforderlichen methodischen Mindeststandards erfüllt; III) mehrere sachliche Fehler festgestellt wurden; und (iv) die Studie war zu kurz (nur 150 Seiten anstelle der normalen 250-300 Seiten).

Am 24. November 2005 konsultierte der AdR seinen Internen Prüfer und am 30. November 2005 seinen Juristischen Dienst.

Am 23. Dezember 2005 teilte der AdR dem Beschwerdeführer mit, dass er nach sorgfältiger Prüfung des überarbeiteten Abschlussberichts und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der oben genannten Dienststellen beschlossen habe, die Zahlung auf zwei Drittel des Gesamtbetrags, d. h. auf 23 600 EUR, zu kürzen. Da nur Teile der Studie für die Zwecke der Veröffentlichung oder der internen Verteilung verwendet werden konnten, wurde die Auffassung vertreten, dass die Zahlung von zwei Dritteln des vereinbarten Betrags fair und im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung war. Am selben Tag kommentierte der Beschwerdeführer die Entscheidung des AdR per E-Mail an diese Institution.

Am 7. Februar 2006 erhielt der Generalsekretär des AdR einen Antrag des Beschwerdeführers auf Mediation (3) .

Standpunkt des AdR zu den Vorwürfen und Forderungen des Beschwerdeführers

Während des gesamten Zeitraums, in dem die Studie durchgeführt wurde, war der AdR mit zahlreichen Problemen im Zusammenhang mit seiner Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer konfrontiert.

Obwohl dem Vertrag zufolge der AdR 30 Tage nach Vorlage neuer Dokumente verfügte, um sie angesichts der Komplexität der Situation und der außergewöhnlich schlechten Qualität der Studie zu billigen oder abzulehnen, war es notwendig, dass das zuständige Referat nicht nur den Abschlussbericht gründlich prüfte, sondern auch andere Dienststellen im AdR, insbesondere den Internen Auditdienst und den Juristischen Dienst, konsultieren musste. Dies erwies sich als zeitaufwändig.

Aus der E-Mail des Beschwerdeführers vom 23. Dezember 2005 geht hervor, dass ihm die Beschwerdemöglichkeiten in Artikel 1.7.2 des Dienstleistungsvertrags bekannt waren. In diesem Artikel heißt es: „*Ein Streit zwischen den Parteien, der sich aus der Auslegung oder Anwendung des Vertrags ergibt und die nicht gütlich beigelegt werden kann, wird vor den Gerichten von Brüssel anhängig gemacht.*“ In dieser E-Mail teilte der Beschwerdeführer dem AdR mit, dass er



rechtliche Schritte einleiten werde, wenn der AdR seine Entscheidung nicht bis zum 6. Januar 2006 überdenken würde.

Dies war auch der Grund, warum der AdR dem Antrag des Beschwerdeführers auf Mediation vom 3. Februar 2006 nicht stattgegeben hat, da er selbst eindeutig eine einvernehmliche Lösung abgelehnt hatte, indem er ihm mitteilte, dass er beabsichtige, den AdR vor Gericht zu bringen.

Da die Qualität der Studie den vom AdR festgelegten Mindeststandards nicht entsprach und dem Beschwerdeführer wiederholt darauf hingewiesen wurde, war der AdR der Auffassung, dass der gezahlte Betrag mehr als eine angemessene Vergütung für die geleistete Arbeit sei.

Bemerkungen des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer vertrat die Auffassung, dass der AdR eingeräumt habe, dass er die vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten habe.

Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass der Vertrag gemäß Artikel 1.7.2 des Dienstleistungsvertrags dem belgischen Recht (4) unterliegt. Art. 1134 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt: "*[I]es Übereinkommen légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites. Elles ne peuvent être révoquées que de leur consentement mutuel, ou pour les causes que la loi autorise. Elles doivent être exécutées de bonne foi*". Er betonte außerdem, dass Artikel II.18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleistungsvertrags vorsehe, dass „*die Änderung des Vertrags Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien ist*“. Der AdR war sich dieser Bestimmung sehr wohl bewusst, da er sie einmal richtig genutzt hat, um die Laufzeit des Vertrags um vier Wochen zu verlängern (5). Darüber hinaus *sorgt der Beamte gemäß Artikel 4 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis insbesondere dafür, dass Entscheidungen, die die Rechte oder Interessen des Einzelnen beeinträchtigen, eine Rechtsgrundlage haben und dass ihr Inhalt mit dem Gesetz übereinstimmt*. Die einseitige Verlängerung der vertraglichen 30-tägigen Reaktionsfrist stellte daher eine rechtswidrige Änderung des Dienstleistungsvertrags dar. Die für die Reaktion gesetzten Fristen sollten eine effiziente Erbringung von Dienstleistungen gewährleisten und für beide Parteien verbindlich sein. Der Verstoß des AdR gegen seine Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag stellt einen Missstand in der Verwaltung dar, und seine Argumente waren daher nicht relevant. Angesichts der Tatsache, dass der AdR nach Erhalt der korrigierten Fassung des Abschlussberichts nur fünf Tage benötigte, um seine Bewertung abzuschließen, konnte der Beschwerdeführer nicht nachvollziehen, warum der AdR zwölf Tage brauchte, um zu entscheiden, ob er seinen Juristischen Dienst konsultieren sollte.

Der Beschwerdeführer äußerte ferner die Auffassung, dass der Beschluss des AdR tatsächlich davon ausging, dass er von den einschlägigen Verfahren Kenntnis hatte, und versäumte es daher, sich auf jede Beschwerdemöglichkeit zu berufen. Obwohl er der Auslegung von Artikel 1.7.2 des Dienstleistungsvertrags durch den AdR zustimmte, betonte der Beschwerdeführer, dass der Vertrag seine Entscheidung vom 23. Dezember 2005 nicht von der Bezugnahme auf Beschwerdemöglichkeiten ausgenommen habe. In diesem Zusammenhang verwies der Beschwerdeführer auch auf Artikel 19 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (6).



Der Beschwerdeführer wies ferner darauf hin, dass der AdR es versäumt habe, die Gründe anzugeben, aus denen er sein Schreiben vom 23. Dezember 2005 nicht beantwortet habe.

In Bezug auf sein Schreiben vom 3. Februar 2006, in dem der Beschwerdeführer eine Mediation durch den Generalsekretär des AdR beantragte, wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass er trotz seines Schreibens vom 23. Dezember 2005 eindeutig seine Absicht bekundet habe, eine Mediation anzustreben (7) . In diesem Zusammenhang verwies der Beschwerdeführer auch auf Artikel 14 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (8) .

Der Beschwerdeführer kam zu dem Schluss, dass der AdR ihm keine zufrieden stellende Antwort gegeben habe, und wiederholte seine ursprünglichen Vorwürfe und Forderungen.

DIE ENTSCHEIDUNG

1 Vorabbemerkung zum Umfang der Untersuchung des Bürgerbeauftragten

1.1 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass er gemäß Artikel 195 EG-Vertrag befugt sei, Beschwerden „ *über Missstände bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft* “ zu erhalten. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass Missstände in der Verwaltungstätigkeit auftreten, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit einer für sie verbindlichen Regel oder einem Grundsatz handelt (9) . Ein Missstand in der Verwaltung kann somit auch dann festgestellt werden, wenn es sich um die Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen handelt, die von den Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaften geschlossen wurden.

1.2 Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass der Umfang der Überprüfung, die er in solchen Fällen durchführen kann, zwangsläufig begrenzt ist. Insbesondere ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass er nicht versuchen sollte, festzustellen, ob eine Vertragsverletzung durch eine der beiden Parteien vorliegt, wenn die Angelegenheit strittig ist. Diese Frage könnte nur von einem zuständigen Gericht wirksam behandelt werden, das die Möglichkeit hätte, die Argumente der Parteien in Bezug auf das einschlägige nationale Recht zu hören und widersprüchliche Beweismittel zu strittigen Sachverhalten zu bewerten.

1.3 Der Bürgerbeauftragte ist daher der Auffassung, dass er in Fällen von Vertragsstreitigkeiten gerechtfertigt ist, seine Untersuchung auf die Prüfung zu beschränken, ob ihm das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft eine kohärente und angemessene Darstellung der Rechtsgrundlage für seine Handlungen vorgelegt hat und warum er der Ansicht ist, dass seine Auffassung von der vertraglichen Stellung gerechtfertigt ist. Wenn dies der Fall ist, wird der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss kommen, dass seine Untersuchung keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit aufgedeckt hat. Diese Schlussfolgerung berührt nicht das Recht der Parteien, ihren Vertragsstreit von einem zuständigen Gericht prüfen und verbindlich beilegen zu lassen.

2 Die angebliche Nichteinhaltung der Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der AdR die Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags nicht eingehalten habe. Zur Stützung dieser Behauptung verwies der Beschwerdeführer auf die Artikel des betreffenden Dienstleistungsvertrags über „Zahlungen“, d.



h. auf die Artikel I.4 und II. 4.

Der Bürgerbeauftragte versteht die Behauptung des Beschwerdeführers in Bezug auf die Verzögerung durch den AdR bei der Prüfung des überarbeiteten Abschlussberichts des Beschwerdeführers. Der materielle Streit über die Höhe der Zahlung wird in Teil 5 behandelt, in dem die Forderung des Beschwerdeführers behandelt wird.

2.2 In seiner Stellungnahme erkannte der AdR zusammenfassend (i) an, dass er nach dem Dienstleistungsvertrag 30 Tage nach Vorlage des überarbeiteten Abschlussberichts des Beschwerdeführers diesen billigen oder ablehnt, und ii) die Verzögerung berücksichtigte, indem er auf die Notwendigkeit hinwies, den (außergewöhnlich schlechten) Abschlussbericht gründlich zu prüfen und seine Interne Revision und die Juristischen Dienste zu den nächsten Schritten zu konsultieren. Dies erwies sich als zeitaufwändig.

2.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der AdR in seiner Stellungnahme seine *fünftägige Verzögerung gegenüber* der vertraglichen Reaktionsfrist eingeräumt hat.

2.4 Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass der AdR, wenn er die vertragliche Frist nicht einhalten konnte, den Beschwerdeführer vor Ablauf der Frist darüber unterrichtet hätte. Das Versäumnis des AdR, den Beschwerdeführer über die Unmöglichkeit der Einhaltung der vertraglichen Frist vor Ablauf des Vertrags zu informieren, stellte einen Missstand in der Verwaltung dar, und eine kritische Bemerkung hierzu wird im Folgenden gemacht.

3 Das angebliche Versäumnis des AdR, Rechtsmittelmöglichkeiten in seiner Entscheidung vom 23. Dezember 2005 anzugeben

3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der AdR in seiner Entscheidung vom 23. Dezember 2005 keine Rechtsmittelmöglichkeiten angegeben habe.

3.2 In seiner Stellungnahme wies der AdR darauf hin, dass der Beschwerdeführer in seiner E-Mail vom 23. Dezember 2005 den Eindruck *erweckt habe, dass ihm die Beschwerdemöglichkeiten nach Artikel 1.7.2 des Dienstleistungsvertrags bekannt seien (dazu „[d]ie Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus der Auslegung oder Anwendung des Vertrags ergeben, die nicht gütlich beigelegt werden können, vor den Gerichten von Brüssel anhängig sind“*. Dieser Eindruck beruht auf der Tatsache, dass der Beschwerdeführer dem AdR mitgeteilt hat, dass er rechtliche Schritte einleiten werde, wenn er seine Entscheidung nicht bis zum 6. Januar 2006 überdenken würde.

3.3 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass der Beschluss des AdR vom 23. Dezember 2005 dem Beschwerdeführer keine Informationen über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt hat.

3.4 Da der Vertrag jedoch eine spezifische Bestimmung über Streitigkeiten enthielt, ist der Bürgerbeauftragte nicht der Auffassung, dass der AdR in seinem Beschluss vom 23. Dezember 2005 den Beschwerdeführer über andere allgemeinere Möglichkeiten im Streitfall informieren musste.



3.5 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt.

4 Zur angeblichen Nichtbeantwortung der Schreiben des Beschwerdeführers vom 23. Dezember 2005 und 3. Februar 2006

4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der AdR seine Schreiben vom 23. Dezember 2005 und 3. Februar 2006 nicht beantwortet habe.

4.2 In seiner Stellungnahme räumte der AdR i) ein, dass er die Schreiben des Beschwerdeführers vom 23. Dezember 2005 und vom 3. Februar 2006 nicht beantwortet habe und ii) in diesem Zusammenhang erklärt habe, dass der Beschwerdeführer trotz seines späteren Mediationsantrags vom 3. Februar 2006 an den Generalsekretär des AdR ihm am 23. Dezember 2006 mitgeteilt habe, dass er bereit sei, den AdR gemäß Artikel 1.7.2 des Dienstleistungsvertrags vor Gericht zu bringen.

4.3 Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung verlangen, dass jedes Schreiben oder jede Beschwerde an ein Institut innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Empfangsbestätigung erhält, es sei denn, innerhalb dieser Frist kann eine inhaltliche Antwort übermittelt werden (10) .

4.4 Im vorliegenden Fall stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass der AdR die Schreiben des Beschwerdeführers vom 23. Dezember 2005 und vom 3. Februar 2006 nicht beantwortet hat, und ist der Ansicht, dass die vom AdR in seiner Stellungnahme an ihn abgegebene Erklärung nicht geeignet ist, eine Abweichung von dieser Verpflichtung zu rechtfertigen. Was das Schreiben des Beschwerdeführers vom 23. Dezember 2005 betrifft, so schließt der Bürgerbeauftragte nicht aus, dass der AdR unter den Umständen des Falles berechtigterweise abgelehnt hätte, auf die Bemerkungen des Beschwerdeführers mit der Begründung zu antworten, dass dieser seine Absicht bekundet hatte, ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass der AdR den Beschwerdeführer entsprechend informieren sollte. Was das Schreiben des Beschwerdeführers vom 3. Februar 2006 betrifft, so hält es der Bürgerbeauftragte für bedauerlich, dass der AdR nicht auf die offenbar geäußerte Bereitschaft des Beschwerdeführers reagiert hat, den Streit mit außergerichtlichen Mitteln beizulegen. Das Versäumnis des AdR, i) den Beschwerdeführer über die Gründe für die Nichtbeantwortung seines Schreibens vom 23. Dezember 2005 zu informieren und ii) auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 3. Februar 2006 zu antworten, stellte Missstände in der Verwaltungstätigkeit dar, und hierzu wird nachstehend eine kritische Bemerkung gemacht.

5 Die Forderung, dass der AdR dem Beschwerdeführer die Vertragsgebühr in voller Höhe mit Verzugszinsen zahlen sollte

5.1 Der Beschwerdeführer beantragt, dass der AdR ihm die Vertragsgebühr in voller Höhe mit Verzugszinsen zahlen sollte.

5.2 In seiner Stellungnahme stellte der AdR zusammenfassend fest, dass der Beschwerdeführer i) ganze Seiten des überarbeiteten Abschlussberichts aus dem Internet kopiert habe; (II) die früheren Bemerkungen des AdR nicht ordnungsgemäß berücksichtigt



haben; (III) die für ein wissenschaftliches Projekt erforderlichen methodischen Mindeststandards nicht erfüllt haben; IV) mehrere sachliche Fehler begangen haben; und (v) produzierten nur 150 Seiten anstelle der normalen 250-300 Seiten. Da die Qualität der Studie den geforderten Mindeststandards nicht entsprach und dem Beschwerdeführer wiederholt darauf hingewiesen wurde, war der AdR der Ansicht, dass die Zahlung von zwei Dritteln des Gesamtbetrags eine angemessene Vergütung für die geleistete Arbeit darstellt.

5.3 Der Bürgerbeauftragte versteht daher den Standpunkt des AdR, dass der AdR trotz seiner Verzögerung bei der Unterrichtung des Beschwerdeführers über seinen Standpunkt in Bezug auf den überarbeiteten Abschlussbericht (der in Teil 2 dieses Beschlusses behandelt wird) berechtigt ist, den vertraglich vereinbarten Betrag nicht vollständig zu zahlen, da er der Auffassung ist, dass der Beschwerdeführer keinen Bericht über die Qualität vorgelegt hat, zu der er im Rahmen des Vertrags berechtigt war.

5.4 Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, wird der Bürgerbeauftragte im Falle einer Streitigkeit zwischen den Parteien nicht versuchen, festzustellen, ob eine Vertragsverletzung vorliegt. Der Bürgerbeauftragte prüft daher nicht, ob der AdR vertraglich berechtigt ist, die Zahlung des vollen Betrags zu verweigern. Der Bürgerbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass der AdR die Rechtsgrundlage für sein Handeln kohärent und angemessen berücksichtigt hat und warum er der Ansicht ist, dass seine Auffassung von der vertraglichen Position gerechtfertigt ist. Der Bürgerbeauftragte stellt daher keine Missstände in der Verwaltungstätigkeit des AdR in Bezug auf die Forderung des Beschwerdeführers fest.

6 Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten zu der Beschwerde müssen folgende kritische Bemerkungen gemacht werden:

Das Versäumnis des Ausschusses der Regionen, i) den Beschwerdeführer über die Unmöglichkeit der Einhaltung der vertraglichen Frist vor Ablauf des Vertrags zu unterrichten; II) den Beschwerdeführer über die Gründe für die Nichtbeantwortung seines Schreibens vom 23. Dezember 2005 zu unterrichten; und iii) die Antwort auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 3. Februar 2006 stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Da diese Aspekte des Falles in der Vergangenheit spezifische Ereignisse betreffen, ist es nicht angebracht, eine freundschaftliche Lösung der Angelegenheit anzustreben. Der Bürgerbeauftragte schließt daher den Fall ab.

Der Präsident des Ausschusses der Regionen wird über diesen Beschluss unterrichtet.

Aufrichtig,

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

(1) ABl. 2003, L 25, S. 43.



(2) Gemäß den vom Beschwerdeführer vorgelegten Kopien sieht Artikel I.4 („Zahlungen“) der „Besonderen Bedingungen“ vor: [...] I.4.2. *Zahlung des Restbetrags: Die Zahlung des Restbetrags hat die verschiedenen Stufen: 1. Vorlage des Abschlussberichts gemäß den Anweisungen in den Anhängen I und III und der entsprechenden Rechnungen; 2. Der Ausschuss hat sechzig Tage Zeit, um das betreffende Dokument zu billigen oder abzulehnen, und der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, um neue Unterlagen vorzulegen; 3. Nach Vorlage dieser neuen Dokumente hat der Ausschuss dreißig Tage Zeit, um sie zu billigen oder abzulehnen; 4. Innerhalb von fünfundvierzig Tagen ab dem Tag, an dem die neuen Unterlagen (Abschlussbericht, Rechnung), die einem Zahlungsantrag beigelegt sind, vom Ausschuss genehmigt werden, ist die Zahlung des Restbetrags zu leisten, der den betreffenden Rechnungen entspricht.(...)“*. Artikel II.4 („Zahlungen“) bestimmt: (...) II.4.2. *Zahlung des Saldos: Nach Eingang der Unterlagen verfügt der Ausschuss über die in den Besonderen Bedingungen angegebene Frist, um i) sie mit oder ohne Anmerkungen, Vorbehalte oder Ersuchen um zusätzliche Informationen zu genehmigen oder ii) neue Dokumente anzufordern. Reagiert der Ausschuss innerhalb dieser Frist nicht, so gelten die Dokumente als genehmigt. Die Genehmigung der dem Zahlungsantrag beigelegten Unterlagen bedeutet weder die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit noch der Echtheit, Vollständigkeit oder Richtigkeit der beigelegten Erklärungen und Angaben. (...)“*.

(3) Der Bürgerbeauftragte versteht diesen vom AdR als „Schreiben vom 3. Februar 2006“ bezeichneten „Antrag auf Mediation“, auf den der Beschwerdeführer Bezug nimmt.

(4) In Artikel 1.7.2 des Dienstleistungsvertrags heißt es: „*Ein Streit zwischen den Parteien, der sich aus der Auslegung oder Anwendung des Vertrags ergibt und nicht gütlich beigelegt werden kann, ist vor den Gerichten von Brüssel zu bringen*“.

(5) Der Bürgerbeauftragte versteht, dass der Beschwerdeführer auf den Zusatzvertrag verweist, der vom AdR mit dem Beschwerdeführer am 18. und 25. April 2005 unterzeichnet wurde.

(6) " 1. *Eine Entscheidung des Organs, die die Rechte oder Interessen einer Privatperson beeinträchtigen kann, enthält einen Hinweis auf die Rechtsbehelfsmöglichkeiten, die zur Anfechtung der Entscheidung zur Verfügung stehen. Darin sind insbesondere die Art der Rechtsbehelfe, die Einrichtungen, vor denen sie ausgeübt werden können, sowie die Fristen für ihre Ausübung anzugeben.* 2. *Der Beschluss bezieht sich insbesondere auf die Möglichkeit gerichtlicher Verfahren und Beschwerden beim Bürgerbeauftragten unter den in den Artikeln 230 bzw. 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Bedingungen.* "

(7) Dem Beschwerdeführer zufolge lautet das Schreiben vom 3. Februar 2006: „*Ich bitte Sie um Ihre Vermittlung im Zusammenhang mit der Entscheidung eines Ausschusses der Region über einen Dienstleistungsvertrag*“. Weder der Beschwerdeführer noch der AdR übermittelten dem Bürgerbeauftragten eine Kopie des Schreibens.

(8) " 1. *Jedes Schreiben oder jede Beschwerde an das Organ erhält innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Empfangsbestätigung, es sei denn, innerhalb dieser Frist kann eine inhaltliche*



Antwort übermittelt werden. (...)“.

(9) Siehe Jahresbericht 1997, S. 22 ff.

(10) Artikel 14 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis.